

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

### zur Drs. 5/ 7490: Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen sicherstellen

Der Landtag möge die Drs. 5/ 3037 mit folgenden Änderungen beschließen:

- 1) Punkt I.3. wird wie folgt gefasst:  
„3. inwieweit im Medizin-, Zahnmedizin- oder psychotherapeutischem Studium bzw. in der Ausbildung nicht ärztlicher, zahnärztlicher oder psychotherapeutischer Gesundheitsberufe der Umgang mit Menschen mit Behinderung vermittelt wird;“
- 2) Punkt I.5. wird wie folgt gefasst:  
„5. welche Anstrengungen die Staatsregierung, Heilberufekammern, Krankenkassen, Krankenhäuser und weitere beteiligte Akteure unternehmen, um eine Sensibilisierung für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erreichen;“
- 3) Nach Punkt I.6 werden folgende Nummern 7. und 8. angefügt:  
„7. wie der Präambel der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung dahingehend entsprochen wird, als dass vor jeder zu ergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen die Betroffenen selbst oder ihre Verbände in den Entscheidungsprozess und seine Umsetzung einbezogen werden;  
8. wie das Assistenzpflegebedarfsgesetz des Bundes durch Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen angewendet wird sowie ob und welche Schwierigkeiten, gerade bei stationären Aufenthalten in Krankenhäusern, in der Abgrenzung zwischen Leistungen der Assistenz und Leistungen durch das Krankenhauspersonal, auftreten und wie im Freistaat Sachsen sicher gestellt ist, dass auch Menschen mit Behinderung, die nicht in den Geltungsbereich des Assistenzpflegebedarfsgesetzes fallen, die

b.w.



Martin Dulig  
und Fraktion

Dresden, den 26. Januar 2012

Eingegangen am: 26. JAN. 2012

Ausgegeben am: 26. JAN. 2012

erforderlichen Leistungen der Assistenz im Rahmen eines Krankenhausaufenthaltes in Anspruch nehmen können.“

4) Punkt II.1. wird wie folgt gefasst:

„1. der Umgang mit Menschen mit Behinderung als Pflichtbestandteil in Studium und Ausbildung, Fort- und Weiterbildung integriert werden kann, um eine frühzeitige Sensibilisierung zu erreichen;“

5) Punkt II. 3. wird wie folgt gefasst:

„3. wie sichergestellt wird, dass vollumfassende Barrierefreiheit in Praxen, Krankenhäusern, Medizinischen Versorgungszentren, Rehabilitations- und Gesundheitseinrichtungen zeitnah existiert und welche Maßnahmen die Staatsregierung zu einer Beschleunigung der Umsetzung zu ergreifen hat.“

### **Begründung:**

Die Präambel der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sieht verbindlich vor, dass keinerlei politische Entscheidungen getroffen werden, zu den betroffenen Menschen mit Behinderung oder deren Verbände nicht einbezogen wurden. Der vorliegende Antrag geht hierauf allerdings nicht ein. Zudem greift eine vorgenommene Begrenzung auf medizinische Berufe, ohne auf zahnmedizinische oder therapeutische Berufe und deren Qualifizierung bezüglich der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung einzugehen, deutlich zu kurz. So ist auch anzustreben, dass alle Einrichtungen, die aus medizinischen Gründen von Menschen mit Behinderung besucht werden, vollumfassend barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Dies gilt insbesondere für Praxen.

Darüber hinaus muss geprüft und gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden, sollte die Einführung des Assistenzpflegebedarfsgesetzes des Bundes zu einer Abgrenzungproblematik zwischen den Leistungen der Assistenz und des Pflegepersonals im Krankenhaus geführt haben.